

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 22. August 2016

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe - Konsultationseingabe

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Synodalrat der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern (RKK) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Grundsätzliches

Die Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern sieht den erneut vorgeschlagenen Änderungen des Sozialhilfegesetzes mit äusserster Besorgnis entgegen. Ihre im Rahmen der letztjährigen Vernehmlassungseingabe zur SHG-Revision geäusserten Bedenken sind leider nur teilweise berücksichtigt worden. Generell stellen wir mit grossem Bedauern fest, dass sich die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Bern kontinuierlich von ihrem im Gesetz verankerten Zweck entfernt, nämlich «die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung» zu sichern und «jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens» zu ermöglichen. Die aktuelle Entwicklung setzt demgegenüber auf Leistungskürzungen von Beginn weg, was eine pauschale Bestrafung von Menschen impliziert, welchen der Gang auf den Sozialdienst nicht erspart bleibt. Die RKK distanziert sich von dieser Entwicklung, welche die Existenzsicherung von armutsbetroffenen Personen gefährdet. Denn wenn die Existenzsicherung nicht gewährleistet wird (am Beispiel der Nothilfe), werden Menschen gezwungen, von privater Wohltätigkeit abhängig zu werden.

Aus Sicht der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern zeichnet sich damit eine schleichende Umkehr von der gesetzlich garantierten Wohlfahrt zur reinen Überlebenshilfe ab. Dies betrachten wir als stossend und menschenunwürdig. Der kontinuierliche Rückzug des Staats aus seiner Verantwortung für armutsbetroffene Menschen mag zu einer Entlastung des staatlichen Haushalts beitragen. Allerdings werden die Kosten lediglich umgelagert, nämlich zu Lasten der privaten Wohltätigkeit, wie sie u.a. von den Kirchen geleistet wird. Diese Verlagerung der finanziellen Last widerspricht demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien.

Dazu äussern wir unsere Bedenken bezüglich dem Spareffekt der geplanten Änderungen. Die RKK befürchtet, dass die geplanten Massnahmen die Staatskassen nicht entlasten werden. Ganz

im Gegenteil, erwarten wir eine Kostensteigerung sowohl bei administrativen und bürokratischen Abläufen als auch in anderen Bereichen der sozialen Sicherheit und Gesundheitsversorgung. Denn die geplanten Verschärfungen in der Ausrichtung der Sozialhilfe werden die sozialen Probleme nicht mindern, die viele Menschen zum Gang auf den Sozialdienst zwingen. Anstatt armutsbetroffenen Menschen mit Pauschalverdacht und Pauschalbestrafung zu begegnen, befürwortet die RKK eine umfassende und wirksame Politik gegen die Armut im Kanton Bern.

II. Antworten auf Konsultationsfragen

1. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell grundsätzlich zu?

Das vorgeschlagene Modell wird abgelehnt, da «reduzierte Leistungshöhe beim Einstieg» die Existenzsicherung von armutsbetroffenen Personen für Monate aussetzt und damit ihre Notsituation zusätzlich verschärft. Wer sich beim Sozialdienst meldet, hat in der Regel bereits einen massiven sozialen Abstieg hinter sich, sei dies durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere Schicksalsschläge. Eine «reduzierte Leistung» hat da keinen motivierenden Charakter für einen Ausstieg aus der Sozialhilfe, sondern kommt einer Bestrafung für erlittene Schicksalsschläge gleich. Das Modell leistet einem Denken Vorschub, welches das Individuum für die Notlage verantwortlich macht und dabei verkennt, dass die Mehrheit der Sozialhilfebeziehenden ihre Situation nicht zwingend selber verschulden und schon jede ihnen mögliche Anstrengung unternommen haben, der Inanspruchnahme von Sozialhilfe auszuweichen.

Die RKK setzt sich für die Existenzsicherung armutsbetroffener Personen von Beginn des Sozialhilfebezuges weg ein. Der Kanton Bern soll keine Türen für die Aushöhlung der Existenzsicherung öffnen, welche schweizweit einmalig wäre. Er verschlechtert damit nicht nur die Situation der Sozialhilfebeziehenden im Kantonsgebiet massiv, sondern gefährdet dadurch die angestrebte Harmonisierung im Sozialhilfewesen. Beides erachtet die RKK als verantwortungslos, zumal ja gar kein Grund mehr dazu besteht, da die Sparvorgaben aus der Motion Studer seit dem 1. Januar 2016 vollständig umgesetzt sind. Der Grundbedarf bei Eintritt in die Sozialhilfe darf bei niemandem gekürzt werden.

2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen reduzierten Unterstützungshöhe in der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Der reduzierten Unterstützungshöhe in der Einstiegsphase wird nicht zugestimmt. Fehlende finanzielle Mittel bieten keinen Anreiz, sondern führen zu sozialer Isolation, womit eine gelungene Integration erschwert wird. Es ist zu befürchten, dass das gewünschte Anreizsystem das Gegenteil bewirkt.

Falls das Anreizsystem politisch unausweichlich gefordert wird, so spricht sich die RKK für die kleinste mögliche Reduktion aus. Eine 15% Reduktion erscheint uns zu hoch. Ein Maximum von 10% sollte nicht überschritten werden.

3. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Dauer der Einstiegsphase von drei Monaten sowie der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um drei Monate grundsätzlich zu?

Das System der Einstiegsphase von drei Monaten wird abgelehnt. Die Dauer der Einstiegsphase, beziehungsweise die Verlängerung, erscheint willkürlich. Deren Umsetzung und Praktikabilität sind umständlich, dementsprechend wird der administrative Aufwand massiv ansteigen und zusätzliche Kosten generieren. Statt mehr Geld in die Verwaltung fliessen zu lassen, sollte dieses direkt den Betroffenen zukommen. Unklar sind auch die Kriterien, welche entscheiden, wann eine Verlängerung angeordnet werden soll. Sowohl die Fristen von 3 bzw. 6 Monaten als auch die Formulierung „Mitwirkungspflicht in genügendem Ausmass“ sind fachlich nicht begründbar.

Zudem möchten wir dringend vermerken, dass das vorgeschlagene Modell einen Eingriff in die Fachlichkeit und Methodik der Sozialen Arbeit in den öffentlichen Sozialdiensten bedeutet. Fachpersonen stellen fest, dass die Einstiegsphase in der Sozialhilfe eine bedeutende Phase für die Problemanalyse und Zielformulierung darstellt. Es ist die Phase des Vertrauens- und Kooperationsaufbaus. Bestrafung und Misstrauen wirken kontraproduktiv und erschweren die fachliche Arbeit. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht die Gefahr des qualitativen Abbaus bzw. Verlagerung zur administrativen Fallführung. Wir befürchten eine Disqualifizierung der Profession der Sozialen Arbeit, welche für Mitarbeitende, Betroffene und nicht zuletzt für die gesamte Gesellschaft von gravierenden Konsequenzen sein kann.

4. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen von der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen kann im Grundsatz zugestimmt werden. Sie sind mit der Gruppe von Personen zu ergänzen, welche durch Krankheit oder nach einem Unfall eingeschränkt sind und keine IV beziehen.

Es gilt jedoch Folgendes zu bedenken:

- Alleinerziehende: Gerade bei den alleinerziehenden Personen (der zweite Elternteil wohnt oft nicht in der Nähe, oder ist voll berufstätig) ist es wichtig, dass sie sich angemessen um ihre Kinder kümmern können. Ein Kind im fünften Altersjahr besucht in der Regel das erste Kindergartenjahr und benötigt noch umfassende Begleitung im Alltag. Daher fordern wir eine Anhebung der Altersgrenze des Kindes.
- Personengruppe 55+: Unsere Erfahrung in der kirchlichen Sozialarbeit und bei Projekten zeigt, dass Personen bereits ab 50+ zunehmende Schwierigkeiten haben, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.
- Personen in Ausbildung: Bei dieser Personengruppe müsste statt der Sozialhilfe vollumfänglich das Stipendienwesen zum Tragen kommen. Im revidierten SHG ist darauf zu achten, dass auch Intensivsprachkurse als Ausbildungen für die Ausschlussgruppe anerkannt werden.

5. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für junge Erwachsene grundsätzlich zu?

Dem Vorschlag der GEF, die jungen Erwachsenen nicht per se als Ausschlussgruppe zu definieren, wird zugestimmt. Sie sollen wie alle anderen Bedürftigen bei Unterstützungsbeginn behandelt werden (inkl. Prüfung, ob sie zu einer Ausschlussgruppe gehören).

6. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für VA7+ grundsätzlich zu?

Die RKK lehnt dieses Unterstützungssystem aus folgenden Gründen ab:

- Vorläufig Aufgenommene leben bereits 7 Jahre mit der sehr niedrigen Asylsozialhilfe. Die Erfahrungen unserer kirchlichen Sozialdienste wie auch der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF zeigen, dass diese Unterstützung knapp fürs Leben ausreicht, jedoch keinen Spielraum für irgendwelche zusätzlichen Integrationsschritte (Bildung, soziale Integration, etc.) bieten. Auch die Situationsbedingten Leistungen sind in der Asylsozialhilfe stark eingeschränkt worden.
- (Arbeits-)Integration ist die grosse Zielsetzung für diese Zielgruppe, erst recht in Zukunft mit der Umsetzung des revidierten Asylgesetzes. Sie ist jedoch vielfach aus Gründen, die nicht in der Person des vorläufig Aufgenommenen liegen, nicht oder nur schwer erreichbar. Die eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen in der Asylsozialhilfe tragen das ihre dazu bei.

Die persönlichen Ressourcen und Motivation erschöpfen sich in diesem Überlebenskampf, was nicht im Sinne unserer Gesellschaft liegen kann. Grössere finanzielle Möglichkeiten nach 7 Jahren sind dringend erforderlich. Dass mit einer reduzierten Unterstützungsleistung während den ersten drei Jahren bei den Gemeindesozialdiensten der Anreiz für die (Erwerbs-)Integration erhalten bleibt, bezweifelt die RKK. Es brauchen im Gegenteil gezielte Fördermassnahmen und persönlicher Freiraum.

- Die Gleichsetzung aller vorläufig Aufgenommenen mit jungen Erwachsenen leuchtet nicht ein. Erwachsene Menschen haben ein berechtigtes Bedürfnis, nach langen Jahren in Kollektivzentren auch einmal individuell wohnen zu können. Wie im Informationspapier unter «Wohnkosten» erwähnt, ist dies für die Integration von Bedeutung. Vorläufig Aufgenommene, die in Familiengemeinschaften wohnen, werden selbstverständlich nach Haushaltsgrösse unterstützt. Dass vorläufig Aufgenommene zwischen 18 und 25 Jahren wie Junge Erwachsene behandelt werden, versteht sich.
- Die Sozialhilfegesetzgebung soll die Unterschiede der verschiedenen Bewilligungsarten gemäss Asyl- und Ausländergesetz mit ihren sehr unterschiedlichen Rechten und Pflichten nicht noch verstärken. Das Gleichbehandlungsgebot soll in der Unterstützungspraxis nach 7 Jahren auch für vorläufig Aufgenommene zur Anwendung kommen.

Falls entgegen dieser Stellungnahme für vorläufig Aufgenommene während drei Jahren reduzierte Unterstützungsleistungen analog der jungen Erwachsenen eingeführt werden, müssen die Ausschlussgruppen von der Einstiegsphase wie bei allen Sozialhilfebezügern zur Anwendung kommen. Generell setzt sich die RKK für eine Gleichbehandlung der Personengruppe VA7+ ein. Sie sollen wie alle anderen Bedürftigen bei Unterstützungsbeginn behandelt werden (vgl. 2.1 Einstiegsphase a) – c) und 2.2 Junge Erwachsene).

Der Synodalrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und den Einbezug seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern

Für den Synodalrat



Elisabeth Kaufmann
Vize-Synodalratspräsidentin



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin